

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 151 V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3455 / 412
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Zeugen Gerhard Müller und
Dierk Hoff gegenüberzustellen.

Der Zeuge Hoff wird nach Vorhalt der Aussage
des Zeugen Gerhard Müller vom 14. Juli 1976
bekunden, daß der Zeuge Gerhard Müller die
Person ist, die seinerzeit bei ihm unter dem
Namen "Harry" erschienen ist.

Ferner wird der Zeuge Hoff bekunden, daß die
Behauptung des Zeugen Müller, Hoff habe Waf-
fen nach Südfrankreich verschoben, unrichtig
ist und nur dazu dienen soll, ihm, dem Zeu-
gen Hoff, zu schaden, den Zeugen Müller oder
andere zu decken oder sonst ein Verwirrspiel
zu treiben. Ferner wird der Zeuge Hoff be-
kunden, daß die Behauptung des Zeugen Müller,
er, der Zeuge Hoff, sei über den tatsäch-
lichen Verwendungszweck der von dem Zeugen

Hoff angefertigten Gegenstände, das heißt, auch der Bombenkörper, informiert gewesen, aus der Luft gegriffen sei und daß es dem Zeugen Müller offenkundig nur darum gegangen sei, ihn, Hoff, zu belasten in einem Sinn, wie es nicht den Tatsachen entspricht.

Der Zeuge Müller wird nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Hoff bekunden, daß die Freundin des Zeugen Hoff in einem Zeitraum von Anfang 1972 bis Mai 1972 in der Werkstatt gearbeitet und insbesondere die Tragevorrichtung für die sogenannte "Baby-Bombe" genäht habe.



Rechtsanwalt